

Interpellation Wüst-Oberriet (14 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2017

Langzeit-Sozialhilfebezüger

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. März 2018

Markus Wüst-Oberriet erkundigt sich in seiner Interpellation vom 28. November 2017 nach statistischen Angaben zu den Themen Sozialhilfe und Aufenthaltsbewilligung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Sozialhilfestatistik wird die Bezugsdauer erfasst und ausgewertet. Diese Daten sind jedoch unvollständig, da bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder beim Wechsel von der Sozialhilfe für Flüchtlinge in die reguläre Sozialhilfe die Bezugsdauer wieder bei null anfängt. Um eine exakte Übersicht aller langzeitbeziehenden Personen zu erstellen, müssten deshalb verschiedene Daten verknüpft werden. Diese Datenverknüpfung bedingt eine Zusatzauswertung durch das Bundesamt für Statistik (BFS), das solche Leistungen den Kantonen in Rechnung stellt. Gemäss Offerte des BFS würde die Zusatzauswertung einen Aufwand von rund 5 Arbeitstagen mit Kosten von Fr. 5'000.– verursachen. Aus Kostengründen hat die Regierung auf die Durchführung dieser Auswertung für die Beantwortung dieser Interpellation verzichtet.

Zu den einzelnen Fragen:

1.–3. Unter Vorbehalt der oben genannten Unvollständigkeit der Angaben lassen sich folgende Aussagen für den Langzeitbezug von Sozialhilfe im Kanton St.Gallen festhalten (vgl. nachfolgende Tabelle): Ende 2016 führten die Gemeinden des Kantons St.Gallen insgesamt 6'183 Dossiers (Unterstützungseinheiten) mit Sozialhilfeunterstützung. Ein Drittel der Personen kann sich im Verlauf eines Jahres wieder von der Sozialhilfe lösen, weiteren 50,9 Prozent gelingt das während der Dauer von fünf Jahren. Insgesamt werden damit etwa 20 Prozent der sozialhilfeabhängigen Personen während mehr als fünf Jahren unterstützt. Von diesen 20 Prozent werden 11,5 Prozent oder 971 Personen während einer Dauer von fünf bis zehn Jahren unterstützt. Davon hat knapp die Hälfte (47 Prozent) eine ausländische Staatsangehörigkeit. Weitere 3,7 Prozent werden zwischen 10 und 15 Jahren durch die Sozialhilfe unterstützt. Bei diesen beträgt der Anteil ausländischer Personen noch 40 Prozent. 56 Personen beziehen schliesslich seit mehr als 15 Jahren Sozialhilfe, 22 (ebenfalls 40 Prozent) davon sind Ausländerinnen oder Ausländer. Insgesamt besteht zwischen Schweizerinnen und Schweizern praktisch kein Unterschied in Bezug auf die Dauer des Sozialhilfebezugs.

Bezugsdauer	Staatsangehörigkeit					
	Schweiz		Ausland			
unter 1 Jahr	2'059	33,3 %	1'194	33,5 %	865	33,0 %
1 bis ≤ 5 Jahre	3'149	50,9 %	1'829	51,4 %	1'320	50,3 %
5 bis ≤ 10 Jahre	710	11,5 %	378	10,6 %	332	12,7 %
10 bis ≤ 15 Jahre	227	3,7 %	133	3,7 %	94	3,6 %
> 15 Jahre	38	0,6 %	25	0,7 %	13	0,5 %
Total	6'183	100,0%	3'559	100,0%	2'624	100,0%

Die Sozialhilfestatistik legt denn auch den Fokus bei der Bezugsdauer nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Ausbildungsstand der beziehenden Personen, da diesbezüglich eine stärkere Korrelation festgestellt werden kann. Personen ohne berufliche Ausbildung sind schweizweit überproportional stark von Sozialhilfeleistungen abhängig. Schweizweit beträgt der Anteil an Personen in der Sozialhilfe, die eine Universität oder höhere Fachausbildung absolviert haben, knapp 7 Prozent (Anteil an Gesamtbevölkerung: 33,5 Prozent). Der Anteil an Personen mit einer Berufsausbildung oder einer absolvierten Maturitäts- oder Diplommittelschule beträgt 42,8 Prozent. In der Gesamtbevölkerung macht diese Gruppe 47,7 Prozent aus. Von allen Sozialhilfebeziehenden hat somit die Hälfte der Personen keine berufliche Ausbildung, also höchstens die obligatorische Schule abgeschlossen. In der Gesamtbevölkerung haben nur knapp 20 Prozent keine berufliche Ausbildung. Es besteht somit ein grosses Gefälle im Bildungsniveau zwischen Sozialhilfebeziehenden und der Gesamtbevölkerung: In der Sozialhilfe hat jeder Zweite keine berufliche Ausbildung, in der Gesamtbevölkerung nur jeder Fünfte. Dieses Verhältnis zeigt sich auch im Kanton St.Gallen.

Gemäss Art. 62 und 63 des eidgenössischen Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) kann die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Bei Widerruf oder Nichtverlängerung der Bewilligung geht es in erster Linie darum, eine künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Ob dies der Fall sein wird, ist nicht mit Sicherheit feststellbar, weshalb auf die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung der betroffenen Person abgestellt werden muss. Nach der Rechtsprechung ist für die Bejahung dieses Widerrufsgrunds eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit erforderlich. Ein Widerruf kommt daher nur in Betracht, wenn eine Person bereits hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird. Allerdings ist auch im Rahmen dieses Widerrufsgrunds der allgemeine Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, wobei vor allem das Verschulden an der Situation, die bisherige Verweildauer im Land sowie die der Person und ihrer Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen sind. Bei ausländischen Personen mit Familie und Kindern muss zudem bei der Interessenabwägung auch der völkerrechtliche Anspruch auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101; abgekürzt EMRK) berücksichtigt werden. Aktuell hält Art. 63 Abs. 2 AuG fest, dass die Niederlassungsbewilligung von ausländischen Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten, aufgrund von Sozialhilfebezug nicht widerrufen werden kann. Dieser Absatz wird mit der Revision des Ausländergesetzes auf Sommer dieses Jahres ersatzlos gestrichen, was voraussichtlich dazu führt, dass die Zahl der Widerrufe ansteigen wird.

- 4.–6. In der Sozialhilfestatistik werden zwar Finanzzahlen erfasst, es handelt sich dabei aber um Bruttobeträge. Rückerstattungen durch die Leistungsbeziehenden oder durch Sozialversicherungen (z.B. IV-Renten oder Krankentaggelder, die nach erfolgten Abklärungen rückwirkend bezahlt werden) werden nicht erfasst. Um die vom Interpellanten gestellten Fragen beantworten zu können, wäre aber die Kenntnis von Nettobeträgen nötig, da letztlich nur diese die Gemeinderechnungen belasten. Bei zugezogenen Sozialhilfebeziehenden wäre zusätzlich zu prüfen, ob bereits Sozialhilfeleistungen von anderen Gemeinden ausgerichtet worden sind. Die abschliessende Beantwortung der gestellten Fragen würde somit eine aufwändige zusätzliche Datenerhebung bei allen St.Galler und einigen ausserkantonalen Gemeinden erfordern. Da es sich dabei nicht um vorliegende Daten, die ohnehin für die Sozialhilfestatistik erhoben werden, sondern um die Generierung neuer Daten handelt, wären die Gemeinden gemäss Statistikgesetz (sGS 146.1) zudem nicht verpflichtet, sich an der Erhebung zu beteiligen. Die Gefahr, unvollständige und qualitativ ungenügende Daten zu erhalten, ist gross, der Aufwand für die Datenerhebung und deren Konzeption ebenfalls.

7. Das Migrationsamt führt keine Statistik, in der sich abbilden lässt, wie vielen Personen in den letzten 20 Jahren wegen Sozialhilfeabhängigkeit die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen worden ist. In den letzten fünf Jahren wurde insgesamt 243 Personen die Bewilligung aus dem genannten Grund entzogen oder nicht verlängert. Es wird nicht erhoben, ob bei den Bewilligungsentzügen Kinder involviert waren.